

I. Allgemeines, Umfang der Lieferpflicht:

1. Für den Umfang des Auftrages gelten allein die Auftragsbestätigung und unsere Lieferbedingungen; spätere Auftragserweiterungen unterliegen ebenfalls diesen Bedingungen.
2. Die dem Besteller übermittelten Unterlagen (z. B.) Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Kraftverbrauchs- und Leistungsangaben sind nur Annäherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich in einem gesonderten Schriftstück als verbindlich bezeichnet sind.
3. In jedem Falle, auch wenn die Montage zu einem Pauschalbetrag übernommen wird, gehören Erd-, Maurer- und Zimmermannsarbeiten, Hebezeuge, Gerüste, Hilfsmannschaften, Dachverwahrungen, Befestigung und Unterstützung von Rohrleitungen, Gestelle für Staubabscheider, alle elektrischen Leitungen und Anschlüsse und alle wasserführenden Leitungen sowie die Bausicherung nicht zu unserer Lieferung.
4. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.
5. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sich nicht aus den Lieferbedingungen ein anderes ergibt.
6. Soweit Geräte geliefert werden, gelten die Lieferungsbedingungen entsprechend, soweit nicht für "Geräte" eine andere Regelung angeführt ist.

II. Preis- und Zahlungsbedingungen:

1. Die Preise verstehen sich ab Werk Feuerbach, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.
2. Zahlungen sind ohne Abzug am Sitz des Lieferers zu leisten. Schecks werden nur zahlungshalber ohne Gewähr für die rechtzeitige Vorlage angenommen. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung hereingenommen.
3. Bei einem Auftragsvolumen von über 1.500,00 Euro sind die Zahlungen wie folgt zu leisten:
1/3 bei Eingang der Auftragsbestätigung,
1/3 bei Versandbereitschaft der Hauptteile, die dem Besteller anzuzeigen ist, Restzahlung nach Rechnungserhalt.
Andere Zahlungen sind nach Rechnungsstellung fällig.
Zahlungsbedingungen bei Auslandsaufträgen: 1/2 bei Eingang der Auftragsbestätigung, Rest bei Anzeige der Versandbereitschaft.
4. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine (30 Tage nach Zugang automatisch fällig) oder bei Konkurs oder sonstigem Vermögensverfall des Bestellers sowie sonstiger Gefährdung der Ansprüche des Lieferers kann der Lieferer alle Zahlungen sofort verlangen; außerdem hat er Anspruch auf Zinsen seit Fälligkeit in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basis-Zinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt. Leistet der Besteller nicht, so hat der Lieferer nach vorheriger schriftlicher Ankündigung das Recht, die Anlage außer Betrieb zu setzen oder sonst zu sperren, ohne Gegenansprüche vergegenwärtigen zu müssen; von Ansprüchen Dritter hat ihn der Besteller freizustellen. Bei "Geräte" hat der Lieferer das Recht, ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung den Liefergegenstand wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Gegen den Anspruch des Lieferers auf Zahlung kann nicht mit Gegenforderungen des Bestellers, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aufgerechnet werden oder sonstige die Zahlung verweigert oder zurückbehalten werden.

III. Lieferfrist:

1. Die vereinbarte Lieferfrist wird vom Zeitpunkt ab gerechnet, zu dem der Auftrag vollständig technisch und kaufmännisch geklärt ist und die Anzahlung eingegangen ist, gegebenenfalls nach Genehmigung der Ausführungszeichnungen. Soweit behördliche Genehmigungen erforderlich sind, ist auch deren Eingang beim Lieferer zu berücksichtigen.
2. Teilleistungen sind zulässig.
3. Umstände, die der Lieferer nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Ausschussteile im eigenen Werk oder bei Unterpelieferanten) verlängern die Lieferzeit angemessen.
Verzögert sich die Lieferung um mehr als drei Monate, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, sofern er dem Lieferer zuvor nach Ablauf der Verzögerung eine angemessene Nachfrist gewährt hat und die Verzögerung, sofern sie vom Lieferer zu vertreten ist, vor Gefahrenübergang liegt. Bereits gelieferte oder fertiggestellte Teile müssen indes abgenommen und bezahlt werden.

IV. Gefahrenübergang:

Die Gefahr, einschließlich Transportgefahr, geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

V. Montage:

Die Montage wird entsprechend dem Lieferumfang durchgeführt. Montagekosten oder Auslagen, die dadurch entstehen, dass bauseitige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, sind auch dann zu bezahlen, wenn eine Pauschalvergütung vereinbart wurde. Für Schäden bei der Montage haften wir nur, soweit sie durch vom Besteller zu beweisende grobe Fahrlässigkeit unserer Hilfspersonen verursacht wurde. Der Ersatz mittelbaren Schadens, sowie der Schaden aus Schlechterfüllung ist ausgeschlossen. Im übrigen gelten die Montagebedingungen des VDMA.

VI. Abnahme:

Wird die Anlage oder ein Anlagenteil in Betrieb gesetzt oder vom Besteller in Benutzung genommen, hat er die Anlage bzw. den Anlagenteil innerhalb von 12 Werktagen abzunehmen. Wird die Anlage oder der Anlagenteil nicht abgenommen, so gilt sie nach Ablauf dieser Frist als abgenommen.

Etwasge Beanstandungen bis zur Abnahme werden wie Mängelrügen behandelt.

VII. Gewährleistung wegen Mängeln und zugesicherten Eigenschaften:

1. Für Mängel und fehlende zugesicherte Eigenschaften haften wir nur insoweit, als die Anlage durch uns in Betrieb gesetzt und durch uns oder Dritte fachgerecht gewartet wurde. Nimmt der Besteller eigenmächtig oder durch Dritte Änderungen an der Anlage oder Installation vor, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen schriftlich anzuzeigen. Ansprüche aus Mängeln können nur innerhalb einer sechsmonatigen Frist seit Zugang der Mängelrüge geltend gemacht werden, es sei denn, der Lieferer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der Verjährung.
2. Die Gewährleistung beschränkt sich auf Nachbesserung, wozu der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren hat. Mit Beginn der Untersuchung durch den Lieferer ist die Verjährung für den bemängelten Teil für die Dauer der Untersuchung gehemmt. Verweigert der Besteller die Untersuchung, ist der Lieferer von jeglicher Gewährleistung frei.
Ist die Nachbesserung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, so gewährt der Lieferer dem Besteller eine angemessene Minderung auf den Preis.
3. Das Recht des Bestellers auf Wandlung oder Schadensersatz wegen Mängeln oder Schlechterfüllung ist soweit als zulässig ausgeschlossen.
4. Der Anspruch des Bestellers auf Gewährleistung setzt voraus, dass er die vereinbarten Zahlungstermine einhält. Verweigert der Besteller die fristgemäße Bezahlung, ist der Lieferer von jeglicher Gewährleistung frei.
5. "Geräte" werden bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei Nichteignung für den von uns bestimmten Zweck zurückgenommen, sofern sie unbeschädigt sind. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
6. Bei "Geräten" und Anlagen beträgt die Gewährleistungsfrist längstens 12 Monate (bei Tag- und Nachtbetrieb 6 Monate), sachgemäße Wartung vorausgesetzt.
7. Soweit Gewährleistungsansprüche ihre Ursache in der Lieferung eines Vorlieferanten haben, haftet der Lieferer nur insoweit, als er seinen Vorlieferanten in Anspruch nehmen kann.
8. Die Gewährleistungspflicht richtet sich nach den Bestimmungen für die Planung und Ausführung lüftungstechnischer Anlagen des VDMA (LÜTA). Fachmännische und ordnungsgemäße Wartung ist in jedem Fall vorausgesetzt.
9. Nach bestem Wissen werden vor und nach Vertragsschluss liegende Vorschläge und Beratungen erteilt sowie vertragliche Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - ausgeführt, jedoch ist dafür sowie für etwaige Unterlassungen die Haftung des Lieferers ausgeschlossen. Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller nicht zweckdienlich verwendet werden kann, so gelten die Abschnitte VII und VIII entsprechend.
10. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

VIII. Leistungsstörungen:

1. Wird die vom Lieferer übernommene Gesamtleistung ganz oder teilweise unmöglich, so hat er gleichwohl Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistung. Er kann nach seiner Wahl auch die erbrachte Leistung ganz oder teilweise zurücknehmen und bei Teilrücknahme die Vergütung für den verbleibenden Rest verlangen. Bei der Rücknahme ist der vorherige Zustand nicht wieder herzustellen.
2. Wegen weitergehender Ansprüche wird auf VII 10 verwiesen.

IX. Eigentumsvorbehalt:

Die Lieferung bleibt bis zu vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferers. Nach Übergabe hat der Besteller die Leistung des Lieferers gegen die Gefahr von Beschädigungen oder zufälligem Untergang zu versichern. Bei Eintritt des Versicherungsfalls hat der Besteller seine Ansprüche gegen den Versicherer oder den Dritten an den Lieferer abzutreten.

X. Nebenabreden und Sonstiges:

Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam. Ergänzend gelten die Bestimmungen über die Planung und Ausführung lüftungstechnischer Anlagen des VDMA. Sollte eine oder ein Teil einer Bestimmung ungültig sein, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien haben vielmehr eine dem Sinn der ungültigen Bestimmung nahekommende Regelung zu treffen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

XII. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder ein Teil derselben unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Parteien zu einer einverständlichen Regelung, die dem wirtschaftlichen Erfolg der vorgesehenen Regelung soweit als möglich entspricht.